



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 25.10.2024

Aktenzeichen RPS46_2-3846-280/20/3

Informationen zum Antrag auf Erteilung einer Flugplatzgenehmigung bzw. einer Änderungsenehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Regierungspräsidium Stuttgart befinden sich weit über 200 nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Flugplätze. Dieses Dokument soll Antragstellern von neuen oder zu ändernden Flugplätzen Verfahrenshinweise an die Hand geben. Da jedes Verfahren individuell ist, handelt es sich hier um allgemeine Ausführungen.

Neuantrag nach § 6 Abs. 1 LuftVG

Notwendige Inhalte des Antragsschreibens:

- Wer beantragt das Vorhaben? (Einzelperson / juristische Person des öffentlichen Rechts / juristische Person des Privatrechts)
- Wo wird das Vorhaben beantragt? (Gemeinde, ggf. Bezirk/Ortschaft, Gewann, Flurstücksnr., Gemarkung)
- Was wird beantragt? (welche Art von Flugplatz / bei Sonderlandeplätzen: welchem Zweck soll der Landeplatz dienen / welche Art von Luftfahrzeugen soll zugelassen werden)
- Warum wird das Vorhaben beantragt?
(Begründung des Vorhabens, Darlegung des luftverkehrlichen Bedarfs)

Welche Antragsunterlagen sind insbesondere vorzulegen?

- Bei Landeplätzen: grundsätzlich gemäß § 51 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen
- Bei Segelfluggeländen: grundsätzlich gemäß § 56 LuftVZO, die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen
- Nachweise über die Nutzungsberechtigung der für den Flugbetrieb benötigten Flächen
- Sofern vom Vorhaben Schutzgebiete betroffen sind, empfehlen wir bereits vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf die zuständigen Naturschutzbehörden zuzugehen und die Notwendigkeit etwaiger naturschutzfachlicher Gutachten zu klären
- Ggf. zusätzlich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
 - *Bau* eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 1.500 m oder mehr: unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

- *Bau* eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m: Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Änderungsantrag nach § 6 Abs. 4 LuftVG:

Änderungen/Erweiterungen baulicher und/oder betrieblicher Art:

Anzeigepflicht gem. § 58 bzw. § 53 LuftVZO i.V.m. § 41 Abs. 1 LuftVZO

Genehmigungsbehörde prüft Wesentlichkeit des beabsichtigten Vorhabens

- Bei Unwesentlichkeit: Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen bzw. entsprechende Änderung der Flugplatzgenehmigung
- Bei Wesentlichkeit: Durchführung eines Genehmigungsverfahrens notwendig

Notwendige Inhalte des Antragsschreibens:

- Wer beantragt die Änderung? (Flugplatzbetreiber, vertretungsberechtigte Person)
- Wo wird das Vorhaben beantragt? (welcher Flugplatz)
- Was wird beantragt? (welche Änderungen baulicher und oder betrieblicher Art sind beabsichtigt?)
- Warum wird das Vorhaben beantragt? (Darlegung und Begründung des Bedarfs)

Welche Antragsunterlagen sind insbesondere vorzulegen?

Je nach Vorhaben und Bedeutung (bspw. Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der Änderung) unterschiedlich: vorherige Nachfrage bei der Genehmigungsbehörde erforderlich.

Verfahrensablauf:

Phase	Ablauf
Beratung des Vorhabenträgers	<ul style="list-style-type: none">• Aufklärung über gesetzl. Vorgaben und beizubringende Unterlagen
Vor Antragstellung	<ul style="list-style-type: none">• Vorabprüfung der Unterlagen sowie Entscheidung über Notwendigkeit einer UVP
Beteiligung Dritter	<ul style="list-style-type: none">• Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), die das Vorhaben tangieren könnte• Offenlage bei der jeweiligen Gemeinde• Anschließend: Überleitung der Einwendungen an den Antragsteller
Entscheidung	<ul style="list-style-type: none">• Verfassen der verwaltungsrechtlichen Entscheidung
Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidung wird den Betroffenen (Vorhabenträger, TöB, Einwender) zugestellt und die Genehmigung bei der Gemarkungsgemeinde ortsüblich bekanntgemacht und ausgelegt

Abschluss	<ul style="list-style-type: none">• Abnahmeprüfung nach Umsetzung der in der Genehmigung geforderten Auflagen und Nebenbestimmungen• Anschließende Betriebsgestattung des Flugplatzes
Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung der (geänderten) Flugplatzdaten in den Nachrichten für Luftfahrer und ggf. in der AIP

Hinweis:

Genehmigungsverfahren und wesentliche Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG stellen langwierige und arbeitsintensive Verfahren dar. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass dem Antragsteller für die notwendigen Gutachten, die öffentlichen Bekanntmachungen bei den Gemeinden und für das Genehmigungsverfahren, die Abnahmeprüfung und falls erforderlich für die Genehmigung der Flugplatzbenutzungsordnung Kosten entstehen.

Auch bei unwesentlichen Änderungen fällt eine Gebühr an.

Wer sind die Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Stuttgart?

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist die zentrale Behörde für Fragen des Luftverkehrs. Es hat eine Außenstelle in Freiburg, die den dortigen Bezirk bearbeitet. Alle anderen Bezirke werden zentral von Stuttgart aus bearbeitet.

Die Ansprechpartner für die Fragen der **Luftfahrttechnik** (bspw. Erforderliche Gutachten und Planunterlagen, wie Schallimmissionsgutachten und luftfahrttechnisches Eignungsgutachten) als auch für Fragen der **Verwaltung** (Verfahrensführung und Umweltverträglichkeitsprüfung) finden Sie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Stuttgart:

[Referat 46.2 - Regierungspräsidium Stuttgart \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/regierungspraesidium-stuttgart/)

(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt4/ref462/>)

Dort ist eine Liste der aktuellen Ansprechpartner eingestellt.

Wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen?

LuftVG: <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html>

LuftVZO: <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/BJNR003700964.html>

UVPG: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>